

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. März 2018	Nr. 23
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-
Studiengang Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation
Vom 1. März 2018.....

166

Anlage 1**- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang
Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation****Vom 1. März 2018**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S.354) folgende fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 29
Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation ist forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Masterstudiengangs Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Master- Studiengänge.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Master-Studiengang Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation setzt voraus:

- Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses mit sprachwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 30 CP. Bei Vorliegen entsprechender Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP ist eine Zulassung nach Prüfung des Einzelfalles möglich.
- Den Nachweis über den Kompetenzerwerb und das Erreichen der Lernziele des Moduls Einführung in die Neuere Deutsche Sprachwissenschaft (Modul C im BA Germanistik an der UdS) oder des Moduls Einführung in die englische Linguistik (Pflichtmodule Linguistik im BA English: Linguistics, Literatures, and Cultures an der UdS) oder äquivalenter Module. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann die Zulassung vorläufig erfolgen, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Prüfungen zum Ende des ersten Semesters abgelegt und zum Ende des zweiten Semesters bestanden sein müssen.
- Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 25 der Prüfungsordnung unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

- Die besondere Eignung zum Master-Studium im Master-Studiengang Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn der vorausgesetzte grundständige Studiengang mindestens mit der Gesamtnote 2,3 abgeschlossen wurde. Ist die Abschlussnote nicht gegeben, kann die besondere Eignung unter Berücksichtigung der Note im grundständigen Studiengang auf der Basis eines Bewerbungsschreibens und/oder Auswahlgesprächs festgestellt werden.
- Den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Deutsch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein TestDaF-Zeugnis mit mindestens der Niveaustufe 4 (in allen Prüfungsteilen) vorliegt oder alternativ ein DSH-Zeugnis mit mindestens der Stufe 2 oder ein C2-Zertifikat des Goethe-Instituts.
- Den Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Englischen, falls die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers nicht Englisch ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Fach Englisch 7 Jahre lang bis zum Abschluss der Hochschulreife belegt wurde oder einer der folgenden Sprachtests vorgelegt wird: CAE, IELTS Academic (mindestens Note 6,5 in allen vier Band Scores), TOEFL (mindestens 90 Punkte) oder ein Sprachtest in der Abteilung Sprachpraxis der FR Anglistik, Amerikanistik und anglophone Kulturen bestanden wurde. Der Nachweis kann innerhalb des ersten Semesters nachgereicht werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Master Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 28 CP auf die Master-Arbeit.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Analyseaufgaben, Protokolle, Portfolios, Projektskizzen, Projektdokumentationen, Hausarbeiten und Klausuren. Bei benoteten schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und eigenständig bewertbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Poster- und Projektpräsentationen sowie mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 33

Prüfungssprache

Die Prüfungssprachen in den Modulen und Modulelementen sind Deutsch und Englisch.

§ 34
Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtmodul Advanced Topics in Theoretical Linguistics.

§ 35
Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Master-Studiengang Theoretical Linguistics: Dynamics and Variation 22 Wochen (28 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 7. März 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)